



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 22/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.08.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Kremer, Kurtstr. 8, 47167 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005169449/6 am 08.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Petre-Puiu Maruntelu, Charlottenstr. 76, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0051650116/8 am 30.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sadri Krasniqi, Leibnizstr. 15, 41061 Mönchengladbach, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000775108/36 am 15.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ramiz Berisa, Duisburger Straße 71, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000774793/29 am 08.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ivan Tusum, Straßburger Allee 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TT1981 am 20.06.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Björn Leifheit, Horster Str. 123, 45968 Gladbeck, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LC102 am 10.07.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Sandra Pedro, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 105, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 28.07.2014 (Aktenzeichen: 50-711/102164/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Marco Clees, zuletzt wohnhaft gewesen: nicht seßhaft, ohne Anschrift, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 01.08.2014 (Aktenzeichen: 50711/102743/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Heinrich-Melzer-Str. 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zimmer U.03, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung
eines Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Yvonne Frenzen, zuletzt wohnhaft gewesen in Gartenstraße 1, 78532 Tuttlingen, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 06.08.2014 (Aktenzeichen: 50-7/103057/50) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

J u n k e r

Öffentliche Zustellung
eines Widerspruchbescheides

Der an Otto Riedel, zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Gracht 185, zuzustellende Widerspruchbescheid vom 31.07.2014 (Aktenzeichen: 50-44/77988/97) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

der Widerspruchbescheid gem. § 116 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Jansen, Zimmer 226, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

P e r k u h n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und
Rückforderungsbescheides

Der an Richard Ekhaise, zuletzt wohnhaft gewesen in Großflecken 45, 24534 Neumünster, zuzustellende Rücknahme-/ Rückforderungsbescheid vom 25.07.2014 (Aktenzeichen: 50711/96379/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen und der Wahl des Integrationsrates
vom 25.05.2014
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Sitzung des Wahlprüfungsausschuss -

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2014 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses zu den Kommunalwahlen und der Wahl des Integrationsrates 2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr gewählt.

Der Wahlprüfungsausschuss tritt am
Dienstag, dem 26.08.2014, 14.00 Uhr, im Historischen Rathaus, Sitzungsraum C.110,
zu seiner Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

TOP 1. Vorprüfung

- a) der gegen die Kommunalwahlen vom 25.05.2014 erhobenen Einsprüche
- b) der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014

TOP 2. Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses für die Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014

TOP 3 Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014

TOP 4. Beschlussfassung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2014

Die Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

ORDNUNGSVERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Betretungsverbot bestimmter öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist es weiterhin untersagt, folgende Flächen zu betreten und zu befahren:

Öffentliche Grünflächen einschließlich der durchführenden Radwege in den Stadtbezirken 1 und 2 sowie die öffentlichen Grünanlagen einschließlich der durchführenden Radwege Nachtigallental und Bühlsbach im Stadtbezirk 3.

Öffentliche Spiel- und Bolzplätze in den Stadtbezirken 1 und 2.

Öffentliche Wanderwege in den Stadtbezirken 1, 2 und 3

- **Stadtbezirk 1:** Rechtsruhr-Süd; hierzu gehören Stadtteil Altstadt I, vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Südwest und Altstadt II-Südost (Dichterviertel), Stadtteil Heißen ohne den statistischen Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen) sowie der Stadtteil Menden-Holthausen, Stadtteile Ickten und Raadt.
- **Stadtbezirk 2:** Rechtsruhr-Nord; hierzu gehören vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Nord (Papenbusch) und Altstadt II-Nordost, Stadtteil Styrum, Stadtteil Dümpten sowie vom Stadtteil Heißen der statistische Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen).
- **Stadtbezirk 3:** Linksruhr; hierzu gehören die Stadtteile Broich, Mintard, Saarn, Selbeck und Speldorf.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

Gültigkeitsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 15.09.2014.

Durch die Stadt Mülheim an der Ruhr vor dem 15.09.2014 zum Betreten und Befahren freigegebenen Flächen werden im Internet auf der Seite www.muelheim-ruhr.de veröffentlicht.

Bekanntmachung:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

Begründung:

In weiten Teilen des Stadtgebietes sind die Aufräumarbeiten nach dem Sturm Ela vom 9.6.2014 auf den 10.06.2014 vorangeschritten. Es sind jedoch noch nicht alle öffentliche Flächen von Gefahren befreit worden.

Es besteht weiterhin die konkrete und gegenwärtige Gefahr, dass Menschen durch herabfallende Äste verletzt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung bewirkt eine sofortige und effektive Gefahrenabwehr.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Hinweis:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Ein Widerspruchsverfahren findet nicht mehr statt.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, Zimmer 03.12, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Kremer, Duisburg)	338
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Petre-Puiu Maruntelu, Duisburg)	338
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sadri Krasniqi, Mönchengladbach)	339
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ramiz Berisa)	339
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ivan Tusum)	340
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Björn Leifheit, Gladbeck)	340
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sandro Pedro)	340
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Marco Clees)	341
Öffentliche Zustellung eines Darlehenrückforderungsbescheides (Yvonne Frenzen, Tuttlingen)	341
Öffentliche Zustellung eines Widerspruchbescheides (Otto Riedel)	341
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Richard Ekhaise, Neumünster)	341
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Sitzung des Wahlprüfungsausschusses -	342
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung) Betretungsverbot bestimmter öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	343